

Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald

„Lochenwald“

Vom 27. September 2000

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Hardt auf dem Gebiet der Stadt Stutensee, Gemarkungen Staffort und Blankenloch, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe, werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

„Lochenwald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 84 ha. Davon entfallen rd. 14 ha auf die Wasserfläche des Stafforter Baggersees.

(2) Das Waldschutzgebiet liegt im Stadtwald Stutensee und schließt den Stafforter Baggersee mit seinem Uferstreifen ein. Es befindet sich zwischen den Teilorten Staffort und Blankenloch. Es wird im Süden von der Weingartener Gemarkungsgrenze, im Westen vom Pfinz-Heglach-Kanal und im Norden vom Alten Bach, dem Wehrgraben und im Osten vom Verbindungsweg zur K 3539 sowie dem Waldrand begrenzt.

Der Schonwald beinhaltet folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilungen
Stadtwald Stutensee	III „Lochenwald“	1 - 3, 5 (ganz) sowie 4, 6 und 7 (teilweise)
Stadt Stutensee	Stafforter Baggersee mit bewaldetem Uferstreifen	

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Hardt in Karlsruhe sowie bei der Stadtverwaltung Stutensee für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältigen, standorttypischen und naturnahen Waldökosystems im Übergangsbereich zwischen den Bachtälchen, flachen Senken und Rücken der Pfingzniederung;
- die Erhaltung und Pflege der zahlreichen, seltenen naturnahen Waldgesellschaften aus heimischen Baumarten mit hohen Anteilen besonderer Waldbiotope, die Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten bieten;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Strukturreichtums der Bestände, insbesondere der ehemaligen Mittelwälder;
- die naturnahe Pflege und Gestaltung der Ufervegetation am Stafforter Baggersee.

§ 4 Verbote

(1) In dem Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen:**

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
 3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
 4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.
 5. Weiter ist es verboten:
 - a) östlich der Pfinz die Wege zu verlassen;
 - b) auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) zu zelten, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - e) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - f) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen und Wild-
äsungsflächen außerhalb trittempfindlicher Bereiche ist erlaubt.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei
in den Fließgewässern und am Baggersee Staffort mit der Maßgabe, dass die
Fischerei auf die im Biotopvernetzungsplan der Stadt Stutensee ausgewiesenen
Angelzonen beschränkt bleibt.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der
höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:
1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 2. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 3. für die im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführten
wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der hydrologi-
schen Verhältnisse im Sinne der natürlichen Bedingungen in der Kinzig-Murg-
Rinne beitragen und
 4. für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Sanierung des Altlastenstandortes
STU 103.
- (4) Das Reiten auf dem die Pfinz östlich begrenzenden Weg, dem Weg auf der
Abteilungsgrenze zwischen den Abteilungen 5, 6 und 7, dem unmittelbar südlich des
Baggersees verlaufenden Querweg bis zur Pfinz und dem nördlichen Randweg zwi-
schen Pfinz und Pfinz-Heglach ist erlaubt.
- (5) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung
der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in
der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instand-
setzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe,
dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:
- Die Wälder werden entsprechend den Standortverhältnissen so gepflegt, dass
die Baumarten der Regionalgesellschaften vorherrschen.
 - Die vorhandene Baumarten- und Strukturvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
 - Die Bestände werden möglichst langfristig erhalten und, soweit möglich, dau-
erwaldartig bewirtschaftet.
 - Im Bestandesinneren werden einige Altholzinseln von jeglicher Nutzung freige-
stellt.
 - Durch kleinflächiges Vorgehen bei der Verjüngung sollen strukturreiche Wälder
geschaffen werden.
 - Natürliche Waldverjüngung ist anzustreben. Pflanzung erfolgt nur, wenn Natur-
verjüngung nicht aufläuft oder gebietsheimische Baumarten der Regionalge-
sellschaften eingebracht werden müssen.

- Bei der Bestandespflege sind Eichen, Erlen und Edellaubbäume zu begünstigen; die Anteile von Pappeln und nicht heimischen Baumarten sind sukzessive zu verringern.
- Die Vorkommen seltener Baumarten, insbesondere der Flatterulme, sind zu fördern.
- Die besonders geschützten Waldbiotope werden gepflegt und erhalten.
- Totholz wird angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 2000

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe

Dr. Meng
Leiter der Forstdirektion Karlsruhe